

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 7 / 2019 vom 31. Juli 2019
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Wir trauern um unsere langjährige Mitarbeiterin

Irmgard Feuerpfel

Verwaltungsfachwirtin

Frau Feuerpfel war mehr als 30 Jahre als Verwaltungsfachangestellte beim Landratsamt Bamberg, zuletzt beim Jobcenter Landkreis Bamberg, beschäftigt.

Wir verlieren nicht nur eine Mitarbeiterin, die ihren Beruf mit Überzeugung und Leidenschaft ausfüllte, sondern auch einen Menschen, den wir durch seine Freundlichkeit und Warmherzigkeit in unseren Herzen tragen.

Wir werden Sie in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Bamberg, 4 Juli 2019

Für den Landkreis Bamberg

Johann Kalb **Hans-Jürgen Tytyk**
Landrat Personalrat

Für das Jobcenter Landkreis Bamberg

Klaus Hittinger **Eva Schmauser**
Geschäftsführer Personalrat

Herr Dr. Herfried Gattermann

Medizinaldirektor a.D.

ist am 24.05.2019 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 5. Juli 2019

Für den Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat

Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

HHS 2019 Landkreises Bamberg
Seite 54 -55

HHS 2019 Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen
Seite 55 - 56

HHS 2019 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf
Seite 56 - 57

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf Fl.-Nr. 1386 der Gemarkung Frensdorf, Gemeinde Frensdorf durch die Knorr-Weidner GdbR, Untergreuth 2a, 96158 Frensdorf
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
Seite 57 - 58

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
Seite 57 - 58

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
Seite 58 - 60

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
Seite 61 - 62

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
Seite 63 - 64

HHS 2019 Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt
Seite 65

HHS 2019 Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels
Seite 65 - 66

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen 1 und 4 Seigendorf in der Gemarkung Seigendorf, Markt Hirschaid, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid, Landkreis Bamberg
Seite 66 - 75

Aufgebot Sparbuch; Janine Prinz
Seite 75

Haushaltssatzung des Landkreises Bamberg für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	140.622.846,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	131.544.769,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	9.078.077,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus <u>laufender Verwaltungstätigkeit</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	136.396.514,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	124.309.340,00 €
und einem Saldo von	12.087.174,00 €
b) aus <u>Investitionstätigkeit</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.259.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	26.506.700,00 €
und einem Saldo von	-15.247.700,00 €
c) aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.120.000,00 €
und einem Saldo von	-3.120.000,00 €
d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-6.280.526,00 €

II. Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Grundstücke und Gebäude der Kreiskrankenhäuser Burgebrach und Scheßlitz“ für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.036.521,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.089.255,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-52.734,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushalt des Landkreises werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 66.873.374,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen
 - a) der Grundsteuer A 1.088.144
 - b) der Grundsteuer B 10.961.528
 - c) der Gewerbesteuer 54.704.075
 - d) des Gemeindeeinkommensteueranteils 69.528.540
 - e) des Gemeindeumsatzsteueranteils 5.434.136
 - f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2018 Anspruch hatten 27.583.258

Summe der Bemessungsgrundlagen: 169.299.681
3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 39,5 v.H. festgesetzt.
4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.
 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wurde der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 23. April 2019 vorgelegt. Die Regierung hat keine Beanstandungen erhoben.

III.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich zu machen. Der Haushaltsplan kann auf der Internetseite des Landkreises unter Landratsamt / Verwaltung/ Landratsamt A-Z/ Finanzen/ Doppisches Finanzwesen seit 2007 eingesehen werden.

Bamberg, 13.06.2019

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen hat am 2. Mai 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 22. Mai 2019 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Kindergarten Stadelhofen, Landkreis Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 479.800,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit
ab. 47.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 204.200,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 01.04.2018 den Kindergarten besuchten (66 Kinder).

Die Verwaltungsumlage wird je Kind auf 3.093,9394 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 35.200,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 01.04.2018 den Kindergarten besuchten (66 Kinder).

Die Investitionsumlage wird je Kind auf 533,3333 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 74.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Stadelhofen, 31.05.2019

Zweckverband Kindergarten Stadelhofen
Göhl
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2019

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf hat am 7. Mai 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 4. Juni 2019 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Buttenheim und Altendorf
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 9 ff der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; Er schließt im

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 635.500,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 468.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 75.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Buttenheim, 13.06.2019

Zweckverband Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Buttenheim und Altendorf
Michael Karmann
1. Vorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf Fl.-Nr. 1386 der Gemarkung Frensdorf, Gemeinde Frensdorf durch die Knorr-Weidner GdbR, Untergreuth 2a, 96158 Frensdorf Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Knorr-Weidner GdbR betreibt auf dem Betriebsgrundstück Fl.-Nr. 1386 der Gemarkung Frensdorf, Gemeinde Frensdorf eine Biogasanlage. Die Anlage ist in ihrem Bestand genehmigt mit Bescheiden des Landratsamtes Bamberg vom 08.06.2010 (Az. 20100358) und 06.02.2014 (Az. 42.1-1711.1).

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 02.04.2019 beantragt die Knorr-Weidner GdbR die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage. Die beantragten Änderungen bestehen hauptsächlich aus:

1. Installation eines dritten Biogasmotors in eigenem Container
2. Errichtung eines Aktivkohlefilters am bestehenden BHKW-Haus
3. Errichtung einer Gaskühlung am neuen Container
4. Errichtung einer Havariemaßnahme

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles stattgefunden. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Betriebsgelände liegt am südwestlichen Ortsrand von Untergreuth, die nächstgelegenen Wohnhäuser als relevante Immissionsorte liegen ca. 220 m bzw. 230 m vom neu zu errichtenden Container entfernt.

Das Anlagengrundstück liegt außerhalb von Wasserschutz-, Überschwemmungs-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine bekannten Boden- oder Baudenkmäler in der unmittelbaren Nähe.

Gemäß Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Kronach und Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG durch die beantragten Änderungen nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 09.07.2019

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 14.02.2018 mit Anordnungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird aufgehoben.
2. Der mit der zugrunde liegenden Allgemeinverfügung ausgewiesene Sperrbezirk im Radius von 1,2 Kilometern um den Ausbruchsort des betroffenen Bienenbestandes auf dem Grundstück Flur-Nummer 96/2 der Gemarkung Steinsdorf wird ebenfalls aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer N 110 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar.

Gründe:

I.

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem auf dem Grundstück Flurnummer 96/2 der Gemarkung Steinsdorf bestehenden Bienenstand waren zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Seuche entsprechende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Der einzige seuchenkranke Bienenstand mit positiven Proben wurde komplett geräumt. Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut war der Sperrbezirk aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Bamberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 12 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV). Demnach sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist (§ 12 Abs. 1 BienSeuchV). Die Amerikanische Faulbrut gilt als erloschen, wenn die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt wurden, die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 einen negativen Befund ergeben hat und die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist (§ 12 Abs. 2 BienSeuchV)

Nach Mitteilung des Fachbereiches Veterinärwesen am Landratsamt Bamberg wurde der einzige im Sperrbezirk befindliche Bienenstand gesucht, kontrolliert und ausgeräumt. Klinische Symptome der amerikanischen Faulbrut wurden nicht mehr festgestellt.

Damit sind die Kriterien zur Aufhebung der Schutzmaßregeln gemäß § 12 BienSeuchV erfüllt. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind deshalb aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 04.07.2019

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Nach Mitteilung des Amtstierarztes des Landratsamtes Bamberg vom 02.07.2019 wurde auf dem Grundstück Flurnummer 711 der Gemarkung Birkach die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet der betroffenen Gemeinde Frensdorf und des Marktes Burgebrach in einem Umkreis von 1,2 Kilometern um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen auf dem Grundstück Flurnummer 711 der Gemarkung Birkach betroffenen Bienenstand zum **Sperrbezirk** erklärt. Die Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.
2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bie-

nenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Veterinärwesen, Ludwigstr. 25, 96052 Bamberg, Tel.: 0951/85-751, Fax.: 0951/85-753 oder E-Mail: veterinaeramt@lra-ba.bayern.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits nach Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

3. Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk grundsätzlich Folgendes:
 - 3.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei Monate und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen.
 - 3.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 3.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift der Nr. 3.3 findet **keine** Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Bezeichnung Seuchenwachs abgegeben werden.
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte

Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer N 110 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gründe:

I.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Die Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut sind äußerst widerstandsfähig und können jahrzehntelang infektiös bleiben. Eine Gefährdung weiterer Bestände und des Territoriums muss sicher verhindert werden. Aus diesem Grunde sind die verfügbaren Maßnahmen angezeigt.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bamberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aufgrund der §§ 1 bis 8 und § 24 des TierGesG, der §§ 5b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz BayVwVfG).

Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand von der zuständigen Behörde in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer das Gebiet um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Im vorliegenden Fall ist der Radius des Sperrbezirkes um den betroffenen Bestand aufgrund des jahreszeitlich bedingten regen Flugverhalten der Bienen größer als 1 km gefasst.

Die unter Ziffer 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Maßnahmen ergeben sich kraft Gesetzes aus § 10 und 11 der BienSeuchV.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2 und 5 dieses Bescheides wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Bei einem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Angesichts des überragend öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung, müssen eventuell entgegenstehende Interessen der Betroffenen zurück treten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Zusatz:

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffern 2 und 5 dieser Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Maßnahmen unter den Ziffern 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung hat kraft Gesetzes gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 37 Satz 1 Nrn. 1 und 3 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Dieser Bescheid ist also sofort vollziehbar.

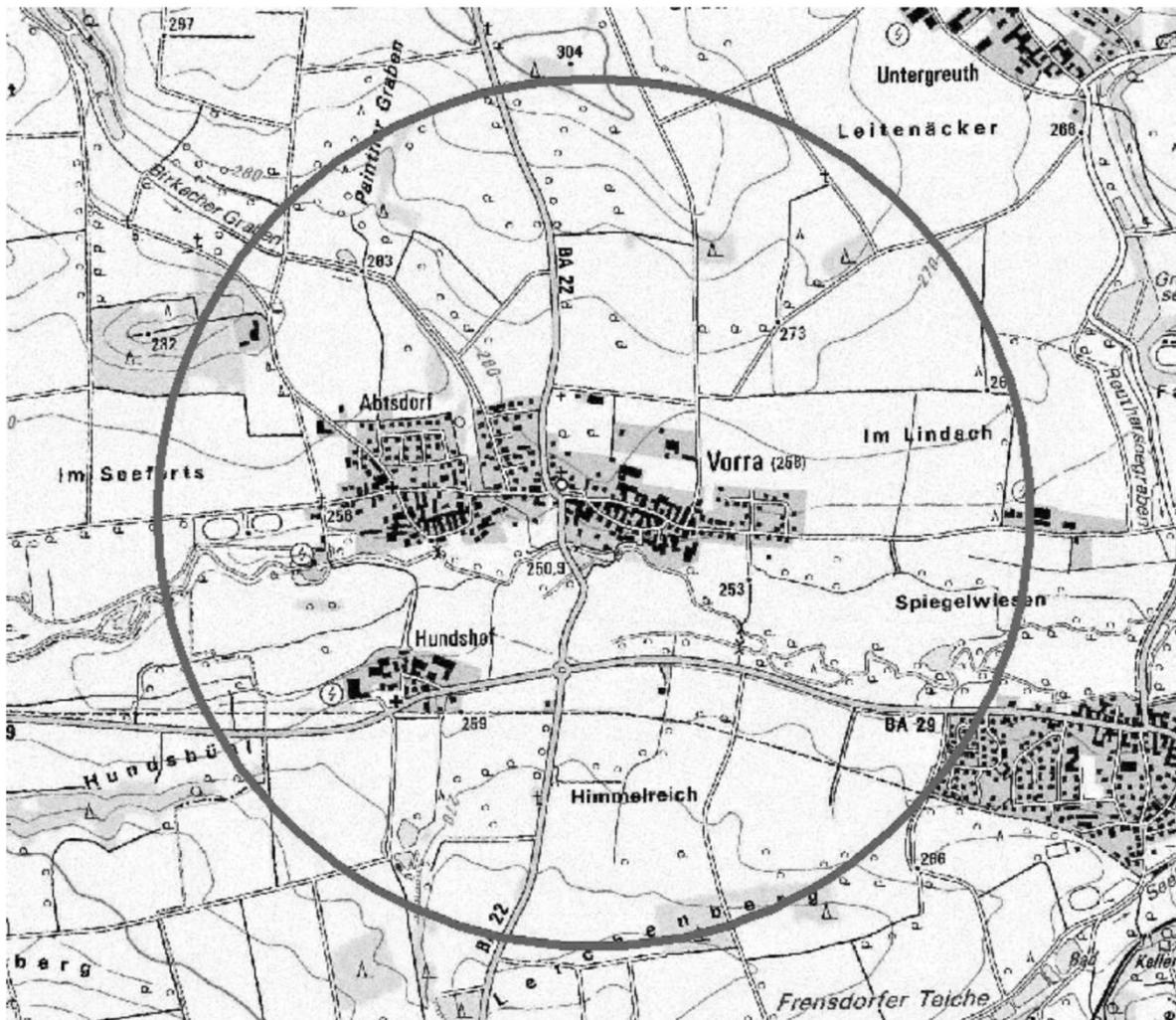
Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Bamberg, die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 10.07.2019

Landratsamt Bamberg



Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Nach Mitteilung des Amtstierarztes des Landratsamtes Bamberg vom 02.07.2019 wurde auf dem Grundstück Flurnummer 433 der Gemarkung Erlach die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet des betroffenen Marktes Hirschaid in einem Umkreis von 1,2 Kilometern um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen auf dem Grundstück Flurnummer 433 der Gemarkung Erlach betroffenen Bienenstand zum **Sperrbezirk** erklärt.
Die Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.
2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Veterinärwesen, Ludwigstr. 25, 96052 Bamberg, Tel.: 0951/85-751, Fax.: 0951/85-753 oder E-Mail: veterinaeramt@lra-ba.bayern.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk grundsätzlich Folgendes:
 - 3.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei Monate und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen.
 - 3.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 3.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift der Nr. 3.3 findet **keine** Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Bezeichnung Seuchenwachs abgegeben werden.

- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer N 110 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gründe:

I.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Die Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut sind äußerst widerstandsfähig und können jahrzehntelang infektiös bleiben. Eine Gefährdung weiterer Bestände und des Territoriums muss sicher verhindert werden. Aus diesem Grunde sind die verfügbaren Maßnahmen angezeigt.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bamberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aufgrund der §§ 1 bis 8 und § 24 des TierGesG, der §§ 5b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz BayVwVfG). Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand von der zuständigen Behörde in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer das Gebiet um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Im vorliegenden Fall ist der Radius des Sperrbezirk um den betroffenen Bestand aufgrund dem jahreszeitlich bedingten regen Flugverhalten der Bienen größer als 1 km gefasst.

Die unter Ziffer 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Maßnahmen ergeben sich kraft Gesetzes aus § 10 und 11 der BienSeuchV.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2 und 5 dieses Bescheides wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Bei

einem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Angesichts des überragend öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung, müssen eventuell entgegenstehende Interessen der Betroffenen zurück treten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Zusatz:

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffern 2 und 5 dieser Verfügung hat aufgrund der Anordnung

der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Maßnahmen unter den Ziffern 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung hat kraft Gesetzes gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 37 Satz 1 Nrn. 1 und 3 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Dieser Bescheid ist also sofort vollziehbar.

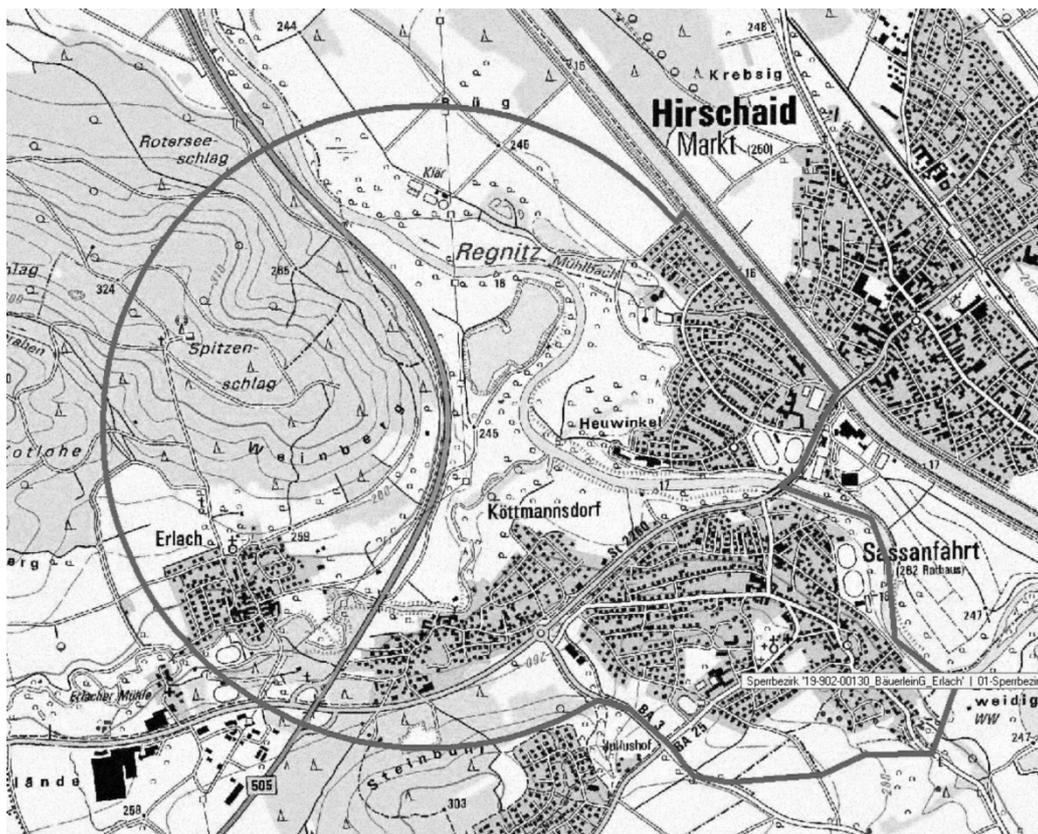
Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Bamberg, die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 10.07.2019

Landratsamt Bamberg



Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Nach Mitteilung des Amtstierarztes des Landratsamtes Bamberg vom 02.07.2019 wurde auf dem Grundstück Flurnummer 149/2 der Gemarkung Hohenhäusling die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet der betroffenen Gemeinde Stadelhofen in einem Umkreis von 1,2 Kilometern um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen auf dem Grundstück Flurnummer 149/2 der Gemarkung Hohenhäusling betroffenen Bienenstand zum **Sperrbezirk** erklärt.
Die Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.
2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Veterinärwesen, Ludwigstr. 25, 96052 Bamberg, Tel.: 0951/85-751, Fax.: 0951/85-753 oder E-Mail: veterinaeramt@lra-ba.bayern.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk grundsätzlich Folgendes:
 - 3.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei Monate und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen.
 - 3.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 3.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift der Nr. 3.3 findet **keine** Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Be-

triebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Bezeichnung Seuchenwachs abgegeben werden.

b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer N 110 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gründe:

I.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Die Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut sind äußerst widerstandsfähig und können jahrelang infektiös bleiben. Eine Gefährdung weiterer Bestände und des Territoriums muss sicher verhindert werden. Aus diesem Grunde sind die verfügten Maßnahmen angezeigt.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bamberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aufgrund der §§ 1 bis 8 und § 24 des TierGesG, der §§ 5b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz BayVwVfG). Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand von der zuständigen Behörde in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer das Gebiet um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Im vorliegenden Fall ist der Radius des Sperrbezirkes um den betroffenen Bestand aufgrund des jahreszeitlich bedingten regen Flugverhalten der Bienen größer als 1 km gefasst.

Die unter Ziffer 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Maßnahmen ergeben sich kraft Gesetzes aus § 10 und 11 der BienSeuchV.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2 und 5 dieses Bescheides wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Bei einem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Angesichts des überragend öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung, müssen eventuell entgegenstehende Interessen der Betroffenen zurück treten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Zusatz:

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffern 2 und 5 dieser Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Maßnahmen unter den Ziffern 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung hat kraft Gesetzes gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 37 Satz 1 Nrn. 1 und 3 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Dieser Bescheid ist also sofort vollziehbar.

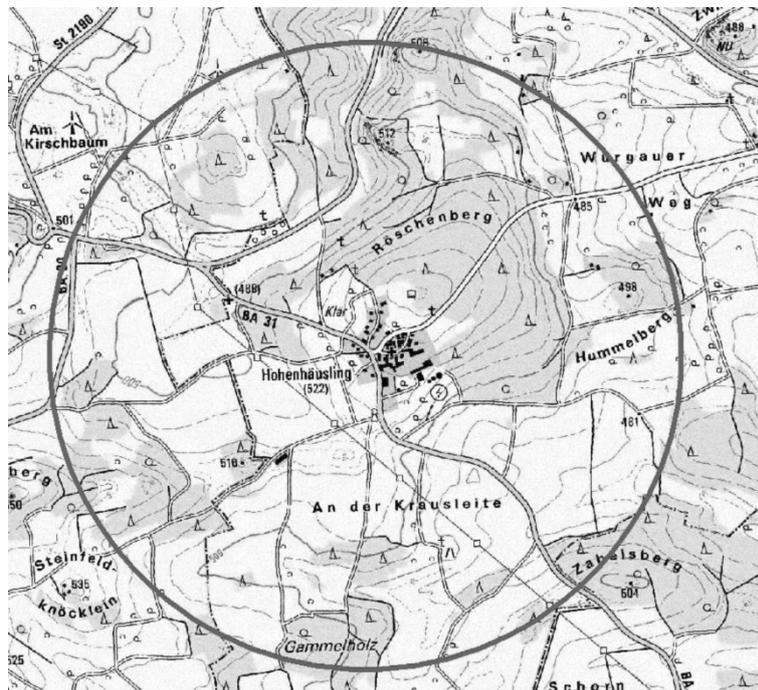
Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Bamberg, die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 10.07.2019

Landratsamt Bamberg



Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt hat am 5. Juni 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 2. Juli 2019 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Pettstadt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes
Grundschule Frensdorf-Pettstadt
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 35 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 780.850,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 107.500,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 587.850,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 353 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.665,29745 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 43.800,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 124,07932 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Frensdorf, 10.07.2019

Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt
Kötzner
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz- Wiesentfels Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels hat am 13. Juni 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23. Juli 2019 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Treunitz 11, 96167 Königfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels
Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 40.140,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 3.980,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Königsfeld, 31.07.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels
Lang
Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen 1 und 4 Seigendorf in der Ge- markung Seigendorf, Markt Hirschaid, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversor- gung des Marktes Hirschaid, Landkreis Bamberg

vom 10. Juli 2019

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung aus den Brunnen 1 und 4 Seigendorf des Marktes Hirschaid, Kirchplatz 6, 96114 Hirschaid, wird in der Gemarkung Seigendorf, Markt Heiligenstadt, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
2 Fassungsbereichen (W I),
1 Engeren Schutzzone (W II) und
1 Weiteren Schutzzone (W III).
- (2) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einer Karte M = 1 : 5.000 eingetragen, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich für den genauen Grenzverlauf bzw. für die Zuordnung eines Grundstückes oder einer Grundstücksteilfläche zu einer Schutzzone ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs, bezogen auf die Brunnenstandorte.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke oder Grundstücksteilflächen berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche (W I) sind durch eine Umzäunung gekennzeichnet.

Die Engere Schutzzone (W II) und die Weitere Schutzzone (W III) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
Entspricht Zone		W III	W II
1	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	<p style="text-align: center;">verboten</p> <p style="text-align: center;">ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung</p>	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	<p style="text-align: center;">nur zulässig</p> <p>- mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird</p>	<p style="text-align: center;">verboten</p>
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	<p style="text-align: center;">zulässig</p>	<p style="text-align: center;">verboten</p>
1.4	Durchführung von Bohrungen	<p style="text-align: center;">nur zulässig</p> <p style="text-align: center;">für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe</p>	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	<p style="text-align: center;">verboten</p>	
2	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	<p style="text-align: center;">verboten</p>	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	<p style="text-align: center;">nur zulässig</p> <p>entsprechend der Anlage 2 Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind</p>	<p style="text-align: center;">verboten</p>
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Ziffer 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	<p style="text-align: center;">nur zulässig</p> <p>für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter</p>	<p style="text-align: center;">verboten</p>
2.4	Abfall im Sinne der Abfallgesetze oder bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Ziffern 2.2 und 2.3)	<p style="text-align: center;">verboten</p>	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	<p style="text-align: center;">verboten</p>	
3	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	<p style="text-align: center;">nur zulässig</p> <p>für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe für bestehende bauliche Anlagen, wenn die Dichtigkeit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p>	<p style="text-align: center;">verboten</p>
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	<p style="text-align: center;">verboten</p>	
3.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	<p style="text-align: center;">nur zulässig</p> <p>wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind</p>	<p style="text-align: center;">verboten</p>
3.4	Ausbringen von Abwasser	<p style="text-align: center;">verboten</p>	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleiten oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	<p style="text-align: center;">verboten</p>	

Entspricht Zone		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
		W III	W II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig - bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ verboten - für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu betreiben, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Recyclingmaterial, Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Ziffer 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Ziffer 3.7 verboten - für Tontaubenschießanlagen - für Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z.B. Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur zulässig sind Durchfahrten auf klassifizierten Straßen	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

¹ siehe ATV-DWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
Entspricht Zone		W III	W II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen (ausgenommen Ziffer 6.2)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 80 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5	bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Ziffer 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4 eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Ziffer 5.4	verboten
6	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten von abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen	nur zulässig unter Einhaltung der aktuellen fachlichen und rechtlichen Regeln einschließlich schlagbezogener Aufzeichnung des ermittelten Düngedarfs, der Düngezeitpunkte und der Höhe der Düngegaben	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Ziffer 6.3)	nur zulässig, unter Einhaltung der aktuellen fachlichen und rechtlichen Regeln einschließlich schlagbezogener Aufzeichnung des ermittelten Düngedarfs, der Düngezeitpunkte und der Höhe der Düngegaben	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 1. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 1. April bodenwendend eingearbeitet werden. Eine flache Bodenbearbeitung zur Mulch- und Direktsaat kann früher erfolgen.	

² Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18.04.2017 hingewiesen, sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten. Die Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen (ALB) Bayern e.V. führt Arbeitsblätter mit Musterplänen (hierzu insbesondere Arbeitsblätter „Lagerung von Flüssigmist“, „Lagerung von Festmist“, „Flachsilos und Sickersaftableitung“); auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
Entspricht Zone		W III	W II
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 80 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig - für Instandsetzungsmaßnahmen - für Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig bei Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7) Ausgenommen bei Kalamitäten.	nur zulässig wenn kleiner als 2.500 m ²	nur zulässig wenn kleiner als 1.000 m ²
6.14	Rodung	verboten	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des kann das Landratsamt Bamberg eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bamberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, es erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamt Bamberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Wasserversorgungsunternehmer hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes zu erwerben, und die Fassungsgebiete lückenlos so zu umzäunen, dass sie von Unbefugten nicht betreten werden können. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Wasserversorgungsunternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

- (3) Der Wasserversorgungsunternehmer hat die enge Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Bamberg und das Wasserwirtschaftsamt Kronach zu verständigen. Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren und zu dokumentieren. Verstöße sind dem Landratsamt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Wasserversorgungsunternehmer hat im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand und mit Dauergrünlandnutzung im Benehmen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigungen des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamt Bamberg vorzulegen.
- (5) Der Wasserversorgungsunternehmer hat zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen, dass der Fassungsgebiet von Bewuchs befreit ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11

Inkrafttreten

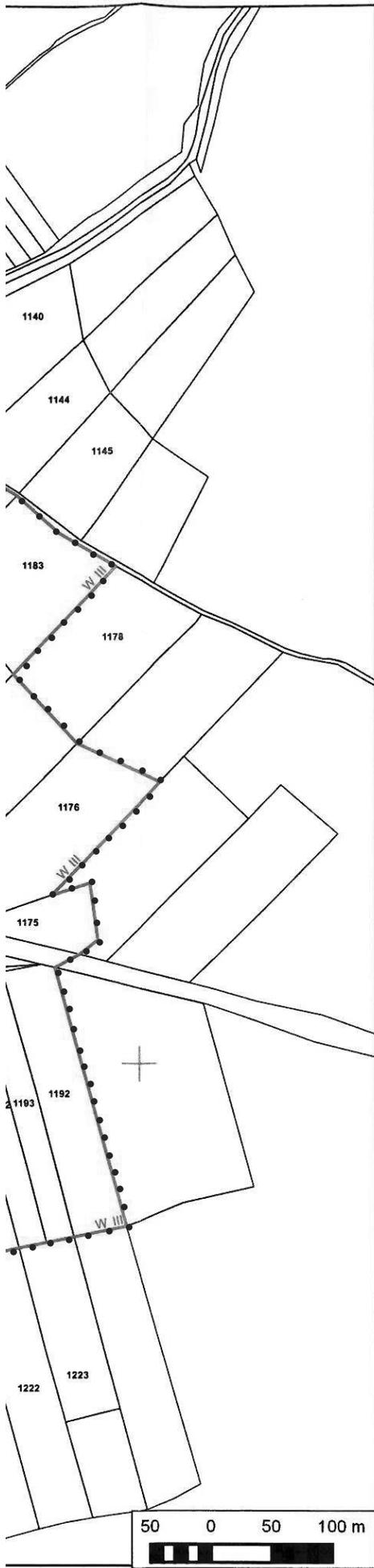
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkungen Seigendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hirschaid (Brunnen 1 Seigendorf) vom 4. Mai 1998 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 3 vom 20. Mai 1998), in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 19. August 2003), vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003) sowie vom 29. Oktober 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2013 vom 31. Oktober 2013) außer Kraft.

Bamberg, 10.07.2019

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat



4431000



4431000

Anlage 1

- W I = Fassungskbereiche
- W II = Engere Schutzzone
- W III = Weitere Schutzzone

Lageplan M = 1 : 5.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 10. Juli 2019, Az. 42.2-6420-Nr. 122/2016, zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Seigendorf, Markt Hirschaid, für die Brunnen 1 (Fl.-Nr. 88 der Gemarkung Seigendorf) und Brunnen 4 (Fl.Nr. 90/1 der Gemarkung Seigendorf) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid.

Maßgeblich für die Zurechnung eines Grundstücks bzw. Grundstücksteils zu einer Schutzzone ist jeweils die Außenseite der Grenzmarkierung bezogen auf die Brunnenstandorte.

Bamberg, 10. Juli 2019
Landratsamt

Johann Kalb

Johann Kalb
Landrat



Legende

Grundwasseraufschlüsse

- Trinkwasserbrunnen

Vorschlag Wasserschutzgebiet

- Fassungskbereich W I
- Engere Schutzzone W II
- Weitere Schutzzone W III

Geprüft:
Der amtliche Sachverständige
im Wasserrechtsverfahren.

Wasserwirtschaftsamt Kronach
Kronach, 6.12.16

A. Ed

Nr.	Änderungen	Datum	Name	gepr.
Vorhaben: Wasserversorgung Markt Hirschaid Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Brunnen 4 Seigendorf		Anlage: 6		
Vorhabensträger: Markt Hirschaid Kirchplatz 6, 96114 Hirschaid		Projekt-Nr.: 164982		
Maßstab: 1 : 5.000	Vorschlag Wasserschutzgebiet Kartengrundlage digitale Flurkarte, Markt Hirschaid	Datum	Name	
		entw. 30.09.16	sm	
		gez. 30.09.16	sm	
Verfasser: Gartiser, Germann & Piewak Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt GmbH Schützenstraße 5, 96047 Bamberg Tel. 09 51/20 17 96 - Fax 09 51/20 17 95		30.09.2016	<i>S. Meisner</i>	
		Datum	Unterschrift	

Anlage 2

Maßgaben und Erläuterungen zu § 3 Abs. 1

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2 und Nr. 2.5)

In der Weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone, auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Ziffern 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzungen im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,

- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3 und Nr. 5.4)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (DIBt-Zulassung). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu § 1 Abs. 1 Ziffer 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmig oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu § 1 Abs. 1 Ziffer 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu § 1 Abs. 1 Ziffern 6.13)

Ein **Kahlschlag** liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem **Kahlschlag gleichkommende Maßnahme** ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3212565752 Janine Prinz

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboten.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird

Bamberg, 23.05.2019

Sparkasse Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

